

Produktinformationsblatt zur Storno-Versicherung

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die Storno-Versicherung von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV/TID 2007 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar und Besonderer Teil A), die diesem Produkt zugrunde liegen.

Um welchen Vertragstyp handelt es sich bei der Storno-Versicherung?

Die Storno-Versicherung ist eine Reiseversicherung für jeweils eine Reise in Deutschland mit bis zu 30 Tagen Reisedauer und etwaige während dieser Reise stattfindende Ausflüge in das benachbarte Ausland mit einer Dauer von jeweils maximal 48 Stunden.

Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen der in der Storno-Versicherung enthaltenen Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung: Abgesichert sind Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn Sie z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung Ihre Reise stornieren müssen sowie Ihre zusätzlichen Rückreisekosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, wenn Sie Ihre Reise z.B. wegen schwerer Unfallverletzung oder Tod eines Angehörigen zu Hause vorzeitig abbrechen müssen. Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- je versicherter Reise.

Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Es besteht z.B. kein Versicherungsschutz für chronische psychische Erkrankungen, selbst wenn diese nur schubweise auftreten, oder wenn Sie aus Angst vor Terroranschlägen Ihre Reise nicht antreten bzw. abbrechen möchten.

Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, haben wir im Folgenden für Sie aufgeführt:

- In der Reiserücktritts-Versicherung ist die Reise unverzüglich zu stornieren. Sind Sie z.B. unerwartet schwer erkrankt und tritt die erhoffte Besserung nach Eintritt der Erkrankung nicht ein, werden die höheren Stornokosten in der Regel nicht ersetzt. Wollen Sie Ihre Reise im Krankheitsfall nicht stornieren, steht Ihnen unser medizinischer Beratungsservice gerne zur Verfügung.
- In der Reiseabbruch-Versicherung ist wie in der Reiserücktritts-Versicherung bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ein ärztliches Attest einzureichen.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung mit Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Antritt der Reise, bei mehreren Reisebausteinen mit Antritt des ersten Bausteins. Risiken während der Reise sind nicht abgesichert! In der Reiseabbruch-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit Beendigung der versicherten Reise.

Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.